



Richtlinien des Abfallbetriebes des Kreises Viersen zur Förderung des Mehrwegpfandsystems der reCup GmbH

1. Förderzweck

- 1.1 Der Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien einen Zuschuss (Förderbetrag) für die Teilnahme an dem Mehrwegpfandsystem der reCup GmbH.
- 1.2 Ziel der Förderung ist die Schaffung eines Anreizes zur flächendeckenden Umstellung der Ausgabe von Getränken und Speisen in Einwegverpackungen auf die Ausgabe in Mehrwegverpackungen des Mehrwegpfandsystems der reCup GmbH im Kreis Viersen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Förderbetrages besteht nicht. Der ABV entscheidet über die Förderung nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Förderempfänger*innen

Förderempfänger*innen können nur natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die im Kreis Viersen Einzelhandelsbetriebe oder gastronomische Angebote, wie z. B. Bäckereien, Kiosks, Imbisse, Restaurants, Lebensmitteleinzelhandel mit Wurst- und Käsetheken etc., betreiben.

3. Voraussetzungen der Förderung

Voraussetzung für die Förderung ist der Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme der*des Förderempfänger*in an dem Mehrwegpfandsystem der reCup GmbH über eine Laufzeit von mindestens zwölf Monaten. Die Förderung ist unabhängig davon, ob die Teilnahme nur Behältnisse für Getränke (RECUP) oder Behältnisse für Speisen (REBOWL) oder beide Arten von Behältnissen umfasst.

4. Höhe und Dauer der Förderung

- 4.1 Die Förderung erfolgt durch Gewährung eines Zuschusses zur Systemgebühr an dem Mehrwegpfandsystem der reCup GmbH von bis zu 31,00 EUR pro Monat für maximal drei Monate pro teilnehmender Filiale eines Betriebes. Die Förderung kann für maximal zwei Filialen des gleichen Betriebes beantragt werden.
- 4.2 Förderfähig sind die in dem Zeitraum vom 01.03.2022 bis 31.12.2022 anfallenden Systemgebühren.

5. Pflichten der Förderempfänger*innen

- 5.1 Die Verantwortung für die Teilnahme an dem Mehrwegpfandsystem der reCup GmbH obliegt ausschließlich der*dem Förderempfänger*in. Mit der Bewilligung des Förderbetrages ist keine Prüfung oder Freigabe hinsichtlich der von der*dem Förderempfänger*in einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften in Bezug auf die Einführung des Mehrwegpfandsystems in ihrem*seinem Betrieb verbunden.



- 5.2 Der ABV behält sich vor, nach vorheriger Anmeldung die Nutzung des Mehrwegpfandsystems der reCup GmbH vor Ort während der Betriebs- bzw. Geschäftszeiten zu überprüfen.

6. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- 6.1 Der Antrag auf Gewährung eines Förderbetrags (Förderantrag) ist unter Verwendung des Musters der Anlage 1 zusammen mit den erforderlichen Nachweisen nach Nr. 6.2 entweder schriftlich beim

Abfallbetrieb des Kreises Viersen
-Abfallberatung-
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

oder per E-Mail (abfallberatung@kreis-viersen.de) einzureichen.

- 6.2 Mit dem Förderantrag muss nachgewiesen werden, dass die*der Antragsteller*in verbindlich an dem Mehrwegpfandsystem der reCup GmbH mit einer vertraglichen Mindestlaufzeit von zwölf Monaten teilnimmt. Hierzu sind dem Förderantrag als Nachweise eine Kopie oder ein Scan der Vertragsunterlagen sowie der Rechnungen oder der Quartalsabrechnung beizufügen. Aus den Rechnungen oder der Quartalsabrechnung müssen die Beträge der monatlichen Systemgebühren, deren Bezuschussung i.S.d. Nr. 4.1 und 4.2 beantragt wird, ersichtlich sein.
- 6.3 Die Antragsfrist beginnt am 01.03.2022 und endet mit Ablauf des 30.09.2022. Maßgebend für die Wahrung der Antragsfrist ist der Eingang des Förderantrags beim ABV (Datum des Eingangsstempels, Datum der gesendeten E-Mail). Eine Bearbeitung des Förderantrags ist nur bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen i.S.d. Nr. 6.1 und 6.2 möglich. Werden angeforderte fehlende Unterlagen nicht binnen einem Monat vollständig und prüfbar eingereicht, kann der Antrag abgelehnt werden.
- 6.4 Mit Einreichung des Antrags erklärt sich die*der Antragsteller*in mit den Förderrichtlinien einverstanden. Gleichzeitig erklärt sich die*der Antragsteller*in einverstanden, dass zum Zwecke der Antragsbearbeitung und einer evtl. Bewilligung ihre*seine dazu benötigten Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Datenschutzgesetzes NRW und der Datenschutzgrundverordnung erhoben, verarbeitet und gespeichert werden. Weitere Informationen sind in der als Anlage 2 beigefügten Datenschutzerklärung zusammengefasst.
- 6.5 Die Bewilligung des Förderbetrages erfolgt in Form einer schriftlichen oder elektronischen Mitteilung.

7. Mittelauszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach erfolgreicher Prüfung des Antrags auf das von der*dem Antragsteller*in angegebene Konto.

8. Verstoß gegen die Fördervoraussetzungen

Wird der Förderbetrag nicht zweckentsprechend nach Maßgabe dieser Förderrichtlinien verwendet oder verstößt die*der Förderempfänger*in in anderer Form gegen diese Förderrichtlinien, ist der ABV berechtigt, die Bewilligung zu widerrufen und den ausgezahlten Förderbetrag zurückzufordern.



9. Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinien treten mit Wirkung vom 01.03.2022 in Kraft. Das Förderprogramm läuft nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel zunächst bis zum 30.09.2022 (Eingang des Förderantrags). Der ABV behält sich vor, das Förderprogramm ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu beenden.

Viersen, den 24.02.2022

gez. Christian Böker

Betriebsleiter